

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 85/17 „Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II“

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85/17 wird wie folgt begrenzt:

im Norden: von der Kleingartenanlage Kleines Stadtfeld / Lembkenhof (Grundstück 3416/3), vom Deponiegelände ehemaligen Werft (Grundstück 3506/108) sowie vom Betriebsgelände MV Werften

Der Bebauungsplan Nr. 85/17 tritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar als Satzung in Kraft.

im Osten: vom Wendorfer Weg sowie vom Betriebsgelände EVB Wismar sowie von der Kleingartenanlage Kleines Stadtfeld / Lembkenhof (Flurstücke 3418/4 und 3419/6), dem Grundstück der Sporthalle des Berufsschulzentrums (Flurstück 3421/11) und dem Grundstück Nahversorgungseinrichtung Lidl (Flurstücke 3421/4, 3421/5, 3424/4, 3424/8)

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85/17, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

im Süden: von der Werftstraße, dem Betriebsgrundstück Hagebaumarkt, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen Lübsche Straße 165 bis 183, dem Misch- und Gewerbegebiet Lembkenhof (Bebauungsplan Nr. 8/91) sowie von der Straße An der Lübschen Burg und der Lübschen Straße 178 bis 180

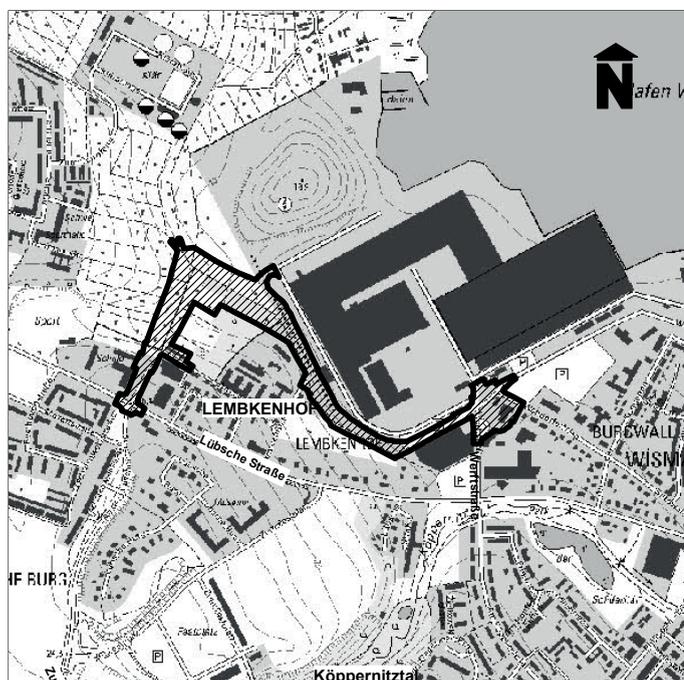
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

im Westen: von der Bebauung an der Tschaikowskistraße 1 und der Lübschen Straße 207 (Berufsschulzentrum Nord) sowie der Kleingartenanlage Wendorf II (Grundstück 3415/24)

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 85/17 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weitere Hinweise erfolgen zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 85/17 „Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Wismar, den 14.12.2019

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung